

AGB Entsorgung der KG Ludwig Melosch Vertriebs GmbH & Co. (LMV)

Für die Lieferungen und Leistungen der LMV gelten ausschließlich die folgenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn LMV schriftlich zustimmt. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn LMV diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.

Der Vertrag kommt erst durch Unterzeichnung beider Vertragspartner zustande.

Die Dauer des Vertrages richtet sich nach dem im Vertrag aufgeführten Zeitraum.

Erfolgt keine Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der ursprünglichen, bzw. verlängerten Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder bei Verfahrensabweisung mangels Masse,
- wenn für den Auftraggeber eine Warenkreditversicherung nicht mehr abgeschlossen werden kann,
- wenn der Auftraggeber wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.

2.

Die vertragliche Abnahmepflicht der LMV bezieht sich ausschließlich auf die in dem Vertrag spezifizierten Abfälle in der in dem Vertrag genannten Belegenheit. Sollte der Abfall nicht den Spezifikationen entsprechen, so ist die LMV nicht zur Abnahme verpflichtet.

Die von LMV jeweils übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber weder von seiner öffentlich- rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigen Abfälle noch von sonstigen ihn betreffenden öffentlich- rechtlichen Pflichten.

LMV ist berechtigt, eine andere als die im Vertrag vorgesehene Entsorgung vorzunehmen, wenn die ursprünglich vorgesehene Entsorgung nicht möglich sein sollte und die ersatzweise von LMV ausgewählte Entsorgung rechtlich zulässig und für den Auftraggeber zumutbar ist.

LMV ist berechtigt, die Entsorgung durch zuverlässige Dritte durchführen zu lassen.

3.

Vertragsgemäße Abfälle gehen mit Überlassung in eine Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der LMV über. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt hinsichtlich gefährlicher Abfälle und jener Abfälle, die nicht der vereinbarten Beschaffenheit oder der Deklaration entsprechen. Der Auftraggeber ermächtigt die LMV unwiderruflich, die entsorgten Abfälle auf eigene Rechnung zu vermarkten. Etwaige Verkaufserlöse können nicht vom Auftraggeber gegengerechnet werden.

4.

Der Auftraggeber ist für die Laufzeit des Vertrages verpflichtet, die in diesem Vertrag genannten Abfallarten ausschließlich der LMV anzudienen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der LMV während seiner Geschäftszeit, ungehinderten Zugang zu den Behältern oder Anlagen der LMV zu gewährleisten.

Bedarf die Aufstellung der Einrichtung einer Sondernutzungserlaubnis oder einer behördlichen Genehmigung, hat der Auftraggeber diese einzuholen.

Bei Gestellung von elektrischen Anlagen durch die LMV, verpflichtet sich der Auftraggeber eine den Anlagen entsprechende Stromversorgung zur Verfügung zu stellen. Etwaige Kosten für die Installation der benötigten Versorgungsleitungen trägt der Auftraggeber.

Der Auftraggeber garantiert eine ordnungs- und bestimmungsgemäße Befüllung der Behälter, insbesondere unter Beachtung der zulässigen Höchstbelastung und Füllhöhen.

Im Fall einer nicht ordnungs- oder bestimmungsgemäßen Befüllung der Behälter und/oder Anlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, die dadurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen (z.B. für Umladung, Transport, Nachsortierung) der LMV gesondert zu vergüten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der LMV aufgestellten Behälter und/oder Anlagen, ausreichend gegen Diebstahl, Feuer, Vandalismus und Sturm zu versichern. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so trägt der Auftraggeber die Kosten des Untergangs oder Beschädigung durch die zu versichernden Risiken. Dies gilt auch, wenn die beauftragte Versicherung eine Schadensregulierung verweigert.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Behälter und Anlagen pfleglich zu behandeln. Der Auftraggeber haftet für Schäden durch unsachgemäße Bedienung oder etwaige Gewaltanwendungen.

Soweit nichts anderes zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist, trägt der Auftraggeber die Kosten für die Wartung und UVV Prüfung der zur Verfügung gestellten elektrischen Anlagen. Kosten für Wartung und UVV Prüfung an den durch die LMV zur Verfügung gestellten Behälter (ohne Selbstpressbehälter) trägt die LMV.

5.

Alle in dem Vertrag aufgeführten Preise sind Nettopreise, sie verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die LMV behält sich vor, die Preise für Transporte, Verwertung und Handling, sowie die Vergütungskonditionen für die Übernahme der in diesem Vertrag aufgeführten Abfälle den Marktverhältnissen angemessen anzupassen.

Die Anpassung hat LMV jeweils schriftlich unter Darstellung des Anpassungsgrundes geltend zu machen. Sie wird wirksam, wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen ab Geltendmachung der Anpassung schriftlich widerspricht.

Die Gründe für die jeweilige Preisanpassung sind dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Als Nachweis gelten insbesondere die Preisindizes des europäischen Wirtschaftsdienstes (EUWID).

Rechnungsbeträge sind sofort zur Zahlung fällig.

Der Auftraggeber gerät spätestens, auch ohne Mahnung, 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug und hat sodann die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer von der LMV gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist LMV berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung des säumigen Betrages zu verweigern.

Der Auftraggeber kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig titulierten Forderungen gegen Rechnungsbeträge der LMV aufrechnen.

6.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen beruhen, haftet LMV in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei sonstigen Schäden (anderer als der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung der LMV

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Der vorstehende Haftungsausschluss gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der LMV.

Der Auftraggeber haftet LMV für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass der oder von ihm beauftragtes Personal die vertraglichen Pflichten oder Obliegenheiten verletzen sowie für Schäden, deren Ursache im Herrschaft- oder Organisationsbereich des Auftraggebers liegen.

Der Auftraggeber stellt LMV ggf. von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

7.

Mängel an einer erbrachten Leistung der LMV sind vom Auftraggeber binnen einer Frist von fünf Werktagen schriftlich anzuzeigen. Nicht form- und fristgerecht beanstandete Leistungen gelten als vertragsgemäß.

Eine Nachbesserungsfrist, die der Auftraggeber der LMV setzt, muss mindestens 5 Werktage betragen.

Bei nachträglichen, vom Auftraggeber gewünschten Änderungen oder bei Hindernissen, welche die LMV nicht zu vertreten hat (insbesondere außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Arbeitskämpfe, welche die LMV oder von der LMV beauftragte Dritte betreffen, Betriebs- oder Verkehrsstörungen und Transportbehinderungen, sowie nicht zurechenbare behördlichen Maßnahmen), ruhen die diesbezüglichen Verpflichtungen der LMV.

Der jeweils andere Vertragspartner ist vom Eintritt einer vorgenannten Störung unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können. Die vertraglichen Termine und Fristen verlängern sich um eine angemessene Frist. Für unverschuldete Betriebsstörungen haftet die LMV auch nicht während des Verzuges.

Wird der LMV aus Gründen der höheren Gewalt die Erfüllung der zugesicherten Leistung unmöglich oder unzumutbar, so ist die LMV berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz steht dem Auftraggeber infolge eines solchen Rücktritts zu keiner Zeit zu.

Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber durch höhere Gewalt an der Bereitstellung der in diesem Vertrag genannten Abfälle gehindert wird.

Entfällt aus von der LMV nicht zu vertretenden Gründen nach Vertragsabschluss die Möglichkeit, den Abfall des Auftraggebers, in den von der LMV nachweislich für die Entsorgung vorgesehenen Entsorgungsanlagen zu verbringen, so ist die LMV nur im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren verpflichtet, anderweitig für die Entsorgung Sorge zu tragen. Wirtschaftlich unzumutbar ist eine solche Verpflichtung dann, wenn die Kosten der Inanspruchnahme der Ersatzkapazität, den jeweils mit dem Auftraggeber vereinbarten Preis des spezifizierten Abfalls übersteigen.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten sind vertrauensvoll und unter Einhaltung der Verschwiegenheit zu erfüllen. Informationsweitergabe an Dritte - außer an Behörden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten - ist nur nach Rücksprache mit dem Vertragspartner statthaft.

8.

Ist oder wird eine Regelung dieser Vereinbarung unzulässig, unwirksam oder nichtig, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

Sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so ist die Lücke durch eine angemessene Regelung auszufüllen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bei Vertragsschluss gekannt hätten.

Vertragsänderungen - unter Einschluss des Schriftformerfordernisses - bedürfen der Schriftform.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe wirksam, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich oder per E-Mail binnen dieser Frist widerspricht, wobei LMV in dem Anpassungsverlangen auf diese Rechtsfolge hinzuweisen hat. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen Geschäftsbedingungen der LMV fort.

9.

Für alle Vertragsparteien gilt im kaufmännischen Verkehr Hamburg als vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand.